



WEB: [www.rheinpromenade-kleinbasel.ch](http://www.rheinpromenade-kleinbasel.ch)  
MAIL: [info@rheinpromenade-kleinbasel.ch](mailto:info@rheinpromenade-kleinbasel.ch)

# VEREIN RHEINPROMENADE KLEINBASEL

Verein Rheinpromenade Kleinbasel, 4000 Basel

Allmendverwaltung  
Dufourstrasse 40/50  
4001 Basel

## Einschreiben

Basel, 2. April 2019

### Öffentliche Planaufgabe spezielle Nutzungspläne für den öffentlichen Raum

Sehr geehrte Damen und Herren

Der

**Verein Rheinpromenade Kleinbasel**

erhebt

### EINSPRACHE

gegen den

### Entwurf des Grossratsbeschlusses Erlass des speziellen Nutzungsplans für den Oberen Rheinweg gemäss § 43 und 44 NÖRG

#### Rechtsbegehren

1. Der Entwurf des Grossratsbeschluss zum Erlass des speziellen Nutzungsplans sei aufgrund der entgegenstehenden Lärmschutzinteressen der Anwohnenden zurückzuziehen und wie folgt zu überarbeiten:
2. Die Kontingente seien wie folgt festzulegen:

<b>Oberer Rheinweg</b>	Maximal Anzahl Veranstaltungstage
Vor 22 Uhr	20
22 bis 24 Uhr	6
0 bis 2 Uhr	2

4. Es seien keine Sondertage vom Regierungsrat zu vergeben.
5. Bei allen Veranstaltungen am Unteren Rheinweg sei die bewilligte Lautstärke bei der Bühne, Tanzfläche, in der Nähe der Musikboxen wie folgt zu begrenzen:

Oberer Rheinweg	Lautstärke
Vor 22 Uhr	93 dB(A)
22 bis 2 Uhr	90 dB(A)

6. Bei allen Veranstaltungen, an denen Lautsprecher zum Einsatz kommen, sei die Lautstärke bei den Lautsprechern von Amtes Wegen zu ermitteln und die Messergebnisse seien auf geeignete Weise in Echtzeit zu publizieren.
7. Umzüge, bei denen Lautsprecher zum Einsatz kommen, seien wie Veranstaltungen zu behandeln.
8. Vor der Erteilung der einzelnen Veranstaltungsbewilligungen sei eine Interessensabwägung gemäss §12 NÖRG vorzunehmen, bei der die folgenden Kriterien zu beachten sind:
  - Kultureller, sozialer oder sportlicher Wert der Veranstaltung
  - Standortgebundenheit der Veranstaltung
  - Zu erwartende Lärmemissionen und Schallintensität bei der Bühne, Tanzfläche, in der Nähe der Musikboxen
  - Distanz zwischen Musikinstrumenten oder Musikboxen zur nächstgelegenen Wohnung
  - Zu erwartender Sekundärlärm.
9. Im Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen sei das Amt für Umwelt und Energie (AUE) als Leitbehörde einzusetzen.
10. Die für die Interessensabwägung zuständige Kommission für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (KVÖG) sei paritätisch zusammzusetzen. Vertreterinnen und Vertreter der Anwohnerschaft sollen das gleiche Gewicht erhalten wie Vertreterinnen und Vertreter der Veranstalter.
11. Die Elemente und Ergebnisse der Interessensabwägung seien zusammen mit dem Nutzungsgesuch öffentlich aufzulegen.

## Begründung

### 1. Formelles

**1.2 Frist:** Die Auflage dauert gemäss öffentlicher Ausschreibung auf der Website des Bau- und Verkehrsdepartements vom 13. Februar bis und mit 12. April 2019, womit die Einsprachefrist durch die Eingabe unter dem heutigen Datum (Poststempel) gewahrt ist.

**1.3 Einsprachelegitimation:** Der Verein Rheinpromenade Kleinbasel (VRK) mit derzeit 158 Mitgliedern ist eine Quartierorganisation im Sinne von § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung. Gemäss §2 Abs. f der Statuten des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel kann der Verein für die Interessen der Anwohner und der anderen Anspruchsgruppen der Rheinpromenade erforderlichenfalls von den staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch machen. 9 Mitglieder des Vereins sind Anwohner des Oberen Rheinwegs und somit direkt vom speziellen Nutzungsplan betroffen, 18 weitere Mitglieder wohnen in unmittelbarer Nähe zur im Perimeterplan Obere Rheinweg vom 4. Juli 2018 eingezeichneten Fläche und sind indirekt vom speziellen Nutzungsplan persönlich betroffen.

**Beweis:** Statuten Vereins Rheinpromenade Kleinbasel      Beilage 1  
Mitgliederliste Verein Rheinpromenade Kleinbasel      Beilage 2

## 2. Ausgangslage und Zielsetzung der SNUP

- 2.1 Gemäss Bericht des Tiefbauamtes für die öffentliche Planaufgabe vom 13. Februar 2019 (im Folgenden genannt «Planungsbericht») besteht das Ziel der SNUP das öffentliche Interesse und den politischen Willen hinsichtlich des Ausmasses der "Bespielung" (im umweltrechtlichen Sinn das Synonym für Belärmung) einzelner Plätze in Basel verbindlich festzulegen und gesetzliche Vorgaben für die Einzelfallbeurteilung zu definieren (Planungsbericht Ziff. 2). Angestrebt wird eine höhere Planungs- und Rechtssicherheit für die Veranstalter. Dieses Ziel wird jedoch nicht erreicht, weil die SNUP nur die Anzahl der Veranstaltungstage festlegen, jedoch alle weiteren bei der Einzelfallbeurteilung zu bewertenden Kriterien ausser Acht lassen. Die SNUP bringen nicht zum Ausdruck, inwieweit die individuellen Rechte der Anwohnenden dieser Plätze geschützt werden sollen. Die Rechtsunsicherheit wird sogar erhöht, weil die Erwartungen der Veranstalter (und der Politik) möglicherweise nicht mit den Ergebnissen der Einzelfallprüfung übereinstimmen.
- 2.2 Im Planungsbericht wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Vorgaben der Veranstaltungstage in den SNUP nach den bisherigen Bespielungsplänen richten. An den öffentlichen Informationsveranstaltungen des Tiefbauamtes wurde mehrfach versichert, dass grundsätzlich keine Mehrbelastung der Anwohnerschaft gegenüber dem heutigen Zustand zu befürchten sei. Dabei wird verkannt, dass das Ausmass der Belastungen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen hat. Insbesondere hat das Bundesgericht in seinem wegweisenden Kulturfloss-Entscheid die umstrittene Veranstaltung «im Fluss» nur gutgeheissen, weil die Bewilligung vorgängig auf lediglich 17 Konzerte von jeweils zweimal 30 Minuten Dauer reduziert worden war. Das Bundesgericht erkannte in seinem Urteil vom 11. Oktober 2004 wörtlich: *"Dies bedeutet nicht, dass auf das Ruhebedürfnis der Anwohner keine Rücksicht genommen werden müsste. Vielmehr ist ein Ausgleich zwischen diesem und dem Interesse an einer lebendigen Innenstadt und einem attraktiven Kulturangebot zu finden. Im vorliegenden Fall haben die Behörden die Veranstaltungsdauer und -zeiten des Kulturflosses eingeschränkt; ausserhalb des Musikfestivals "S'isch im Fluss" finden nur wenige lärmige Veranstaltungen (z.B. Stadtfest) am Rheinufer statt, so dass die Anwohner den grössten Teil des Jahres von lärmintensiven Veranstaltungen verschont werden"*. Dass der damalige Befund des Bundesgerichts inzwischen überholt ist, beweisen die alljährlich am Oberen und Unteren Rheinweg stattfindenden äusserst lärmigen Stassenparaden, der «Jungle Street Groove» und dem "Beat on the Street". Es kann nicht das Ziel sein, die aktuellen, teilweise hinsichtlich des Lärmschutzes ungesetzlichen Verhältnisse mit den SNUP zu zementieren.
- 2.3 Im Bericht der Petitionskommission zur Petition P376 „Mehr Wohnqualität rund um die Kaserne“ vom 20.08.2018 wird das Problem der massiven Überschreitung der Lärmgrenzwerte bei Veranstaltungen infolge fehlender Überwachung durch das AUE oder der Allmendverwaltung beschrieben, und es wurden zahlreiche Verbesserungs-massnahmen u.a. im Sinne eines Berichts des Städtverbands empfohlen.<sup>1</sup> Namentlich

---

<sup>1</sup> Schweiz. Städteverband, Bericht Städtisches Nachtleben, Situationsanalyse und mögliche Vorgehensweisen, Biel, 2012

schrieb die Petitionskommission *"Die Petitionskommission erwartet vom Regierungsrat Vorschläge im Sinne der vom Städteverband angeführten Beispiele<sup>2</sup>."* (Zitate kursiv). Falls die Regierung diese Aufgabe inzwischen erfüllt hat, müssten diese Vorschläge in den SNUP bzw. im Planungsbericht ihren Niederschlag gefunden haben. Dies ist offensichtlich nicht der Fall.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass die SNUP in der vorliegenden Form die gewünschten Ziele nicht erreichen und deshalb grundsätzlich überarbeitet werden müssen.

### 3 Notwendige Ergänzungen der SNUP

- 3.1 Beim Erlass der speziellen Nutzungspläne wird das **Vorsorgeprinzip gemäss Art. 1 Abs. 2 USG verletzt**, welches besagt, dass Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen sind. Anstatt schädliche und lästige Einwirkungen zu begrenzen, will der Regierungsrat gemäss den SNUP ermächtigt werden, an acht Plätzen in der Stadt an einer vom Grossen Rat festgelegten Maximalzahl von Veranstaltungstagen Veranstaltungen zu bewilligen, welche für die Anwohnenden schädliche und lästige Auswirkungen haben. Im Planungsbericht wird festgestellt, *"dass SNUP einen Perimeter festlegen, innerhalb dessen ein maximales Kontingent an Veranstaltungstagen gilt, aber keine Aussage darüber machen, wo diese Veranstaltungen überall Auswirkungen haben"* (Planungsbericht Ziff. 6.7.3, Hervorhebung hinzugefügt). Diese Aussage zeigt, dass das Instrument der SNUP ohne gleichzeitige verbindliche Festlegung der Kriterien für die Einzelfallbeurteilung ebenfalls auf Gesetzesstufe (inklusive jener zur Berücksichtigung der Interessen der Anwohnenden) die Vorsorgepflicht des Staates gemäss geltendem Umweltrecht in krasser Weise ignoriert.
- 3.2 Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz werden durch die SNUP zwar nicht direkt verletzt, aber die SNUP tragen auch nichts zur Einhaltung dieser Bestimmungen bei. Im Gegenteil finden sich im Planungsbericht zahlreiche Beispiele von **Veranstaltungen gemäss bestehenden Beispielungsplänen, welche mit Lärmimmissionen verbunden sind, welche die die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören und somit Art. 15 USG verletzen**.

Das Bundesgericht hat in seinem Kulturflossentscheid festgestellt, dass es sich bei den am gleichen Ort wiederkehrenden Veranstaltungen um ortsfeste Anlagen handelt, und weil diese Veranstaltung jüngeren Datums sind als ihre bauliche Umgebung, muss die Beurteilung gemäss Planungswerten erfolgen (Art. 25 Abs. 1 USG, Art. 7 Abs 1 lit b LSV). Nur wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die Einhaltung der Planungsgrenzwerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen würde, können Erleichterungen gewährt (Art. 25 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 2 LSV) und die Veranstaltung ermöglicht werden.

Der Regierungsrat will das Parlament bestimmen lassen, welches öffentliche Interesse hinsichtlich des Ausmasses der Beispielung (d.h. Belärmung) von Basels Plätzen besteht und damit **das überwiegende öffentliche Interesse zum Vornherein feststellen lassen**, um klare Vorgaben für die Einzelfallprüfung schaffen. Wörtlich steht *"Der Bewilligungsbehörde liegen damit gesetzliche Vorgaben vor, wonach sie sich bei der Einzelfallbeurteilung zu orientieren hat"* (Planungsbericht, Ziff. 2). Im Planungsbericht fehlt jeglicher

---

<sup>2</sup> Beispielke sind Schaffung von Entscheidungshilfen für Bewilligungsbehörden bezüglich Lärmschutz, Aufstellung von Lärmessgeräten mit Tonabschaltung

Hinweis auf das Primat der Bundesgesetzgebung. Erst auf Nachfrage ergänzte der Leiter der Abteilung Lärmschutz: *"Die Vollzugsbehörde muss bei der Einzelfallprüfung alle geltenden Gesetze berücksichtigen. Dabei müssen jedoch **zunächst die Vorgaben der Bundesgesetze, wie das Umweltschutzgesetz und die Lärmschutzverordnung** erfüllt werden. Würden die Vorgaben der SNUP eine strengere Auslegung als die Vorgaben der Bundesgesetze erwirken, müssten die Vorgaben des SNUP berücksichtigt werden. Weniger strenge Auslegungen dürfen dagegen keine Berücksichtigung finden."* (Antwort auf Frage Nr. 4 des Fragenkatalogs von M. Rapp vom 18. März 2019). In Anbetracht des Primats der bundesrechtlichen Umweltschutzvorgaben ist es zielführender, das Amt für Umwelt und Energie als Leitbehörde für den Vollzug der SNUP einzusetzen anstelle des bisher die Bewilligungsverfahren leitenden Tiefbauamtes.

**Beweis**                      Antworten der Abteilung Lärmschutz des AUE      Beilage 3  
auf den Fragenkatalog von M. Rapp vom 30.  
März 2019

3.3 Auch das kantonale Recht verlangt eine *"Güterabwägung zwischen sich entgegenstehenden privaten und öffentlichen Interessen"*, wobei *"den Grundrechten Rechnung zu tragen"* sei (§12 NÖRG). Die SNUP sollen diese Güterabwägung offensichtlich beeinflussen, weshalb im Planungsbericht wörtlich steht: *"Auch die SNUP selber schaffen eine neue Beurteilungsgrundlage und müssen in die Einzelfallbeurteilung einbezogen werden"* (Planungsbericht, Ziff. 2). Mit der politischen Festlegung der Anzahl Veranstaltungstage, welche von der Politik nicht als Maximahlzahl sondern weitgehend als Zielwert wahrgenommen werden, wird die Güterabwägung zulasten der Grundrechte der Anwohnenden kompromittiert, in dem die Bewilligungsbehörde von Anfang an unter Druck gesetzt wird, Veranstaltungsbewilligungen zu erteilen, bis das vom Grossen Rat dekretierte Kontingent eines Platzes ausgeschöpft ist.

3.4 Die Bewilligungsbehörde bekundet schon heute Mühe, die **Güterabwägungen** bei der Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen gemäss §12 NÖRG **transparent vorzunehmen und zu dokumentieren**. Bei der öffentlichen Auflage von Antragsgesuchen fehlen jegliche Angaben zu den zu bewilligenden Lärmemissionswerten, obwohl die Gesuchsteller diese in ihrem Gesuch angeben müssen. Überdies verweigert die Bewilligungsbehörde Anwohnenden trotz dem in §25 IDG verankerten Öffentlichkeitsprinzip die Einsichtnahme in die Bewilligungsdokumente (zwecks Kenntnisnahme der bewilligten Lärmgrenzwerte) von Veranstaltungen, unter dem abwegigen Vorwand, es seien schützenswerte Personendaten betroffen, obwohl diese Personendaten vorgängig bereits im Bewilligungsgesuch publiziert werden. In den SNUP ist das Bewilligungsverfahren und dessen Informationszugang zu präzisieren und auf die gleiche Gesetzesstufe wie die SNUP zu stellen.

**Beweis**                      Publikation des Nutzungsgesuchs für das                      Beilage 4  
wildwuchs-Festival 2019 auf dem Kasernen-  
areal vom 13. März 2019

Verfügung des Tiefbauamtes vom 21. Feb.                      Beilage 5  
2019 an den Verein Rheinpromenade Klein-  
basel betreffend Ablehnung des Informati-  
onzugangs zum Bewilligungsdokument der  
Veranstaltung Jungle Street Groove vom  
28.8.2018.

- 3.5 Im Planungsbericht **fehlt jeglicher Hinweis auf Alternativen**. Offenbar wurden keine anderen SNUP-Standorte in anderen Quartieren von Basel (Bruderholz, Kannenfeldpark, Hafen), Riehen (Lange Erlen) oder Bettingen (St. Chrischona) geprüft. Auch wurde nie untersucht, ob es möglich wäre, gewisse Veranstaltungen in jedem Jahr an einem anderen Standort durchzuführen. Das Fehlen von Variantenstudien, welche bei allen umweltrelevanten Massnahmen zwingend vorgeschrieben sind, muss gerügt werden.
- 3.6 Die SNUP-Grossratsbeschlüsse werden für jeden SNUP einzeln erlassen. **Es fehlen grundsätzliche Bestimmungen betreffend Zusammenwirken der SNUP**, obwohl in Kleinbasel die drei SNUP Oberer Rheinweg, Unterer Rheinweg und Kaserne in Bezug auf Lärmimmissionen intensive Wechselwirkungen haben. Der Lärm macht nicht an der Grenze des SNUP-Perimeters halt, sondern die Auswirkungen sind weit herum spürbar. Im Planungsbericht wird unter Ziff. 6.7.3 zwar der Hinweis gemacht, dass am Unteren Rheinweg Kontingente reduziert wurden, um den Veranstaltungen am Oberen Rheinweg Rechnung zu tragen, aber es wird gleichzeitig ausgesagt, dass *"dieses Vorgehen allerdings dem Charakter der SNUP widerspreche"*.
- 3.7 Der Planungsbericht wird nirgends erwähnt, wie mit lärmigen Umzügen, zum Beispiel Jungle Street Groove und Beat on The Street, welche mehrere SNUP-Plätze betreffen, umgegangen wird. Dies ist in den SNUP zu präzisieren.
- 4. Spezifische Einwendungen gegen den SNUP Oberer Rheinweg**
- 4.1 Im Planungsbericht wird in Zusammenhang mit den SNUP ausschliesslich der Begriff "Platz" bzw. "Plätze" verwendet, und nie der Begriff "Strasse". Der Begriff "Platz" impliziert eine Arealfläche mit grösseren Dimensionen in allen Richtungen. Auf einem Platz können Lautsprecher oder Musikbühnen so aufgestellt werden, dass sie einen vernünftigen Abstand zu den angrenzenden Bauten haben und somit der Lärm die Wohnungen in abgeschwächter Form trifft. **Der Obere Rheinweg ist dagegen kein Platz, sondern eine Strasse**. Die Breite der im Perimeterplan eingetragenen Fläche beträgt 25-30 Meter. Somit sind Lautsprecher oder laute Musikinstrumente, auch wenn sie sich auf einem Floss im Rhein befinden, nur wenige Meter von den Wohnungen entfernt. **Die fehlende Unterscheidung zwischen Strassen und Plätzen berücksichtigt in keiner Weise, dass sich aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und Konflikte ergeben können**, welche sich durch die beengten Platzverhältnisse (sic "Strasse") ergeben.
- 4.2 In den SNUP werden keine Lärmschutzgrenzwerte festgesetzt. Im Planungsbericht steht jedoch, dass am Oberen Rheinweg **Emissionen von bis zu 93 dB(A)** bewilligt wurden (Kap. 6.7.2, Seite 23). Es ist jedoch zu vermuten, dass einzelne Veranstaltungen weit höhere Emissionen verursachten (z.B. Jungle Street Groove). Solche Emissionen führen in der unmittelbaren Nachbarschaft zwangsläufig zu Immissionen, welche **über den Grenzwerten der Lärmempfindlichkeitsstufe** liegen, welche für den Oberen Rheinweg gelten. Die Immissionen liegen auch über den gemäss Bundesgericht zu tolerierenden Belastungswerten und sind von den Anwohnenden nicht hinzunehmen. Im SNUP sind deshalb verbindliche Maximalwerte der Lärmemissionen festzulegen.
- 4.3 **Auch ohne Veranstaltungstage gehört der Obere Rheinweg zeitweise zu den lärmintensivsten Wohnstrassen der Stadt**. Wie im Planungsbericht zu Recht festgehalten wird, ist der Obere Rheinweg eine attraktive Rheinpromenade. Regelmässig finden auch Lauf- und Wassersportveranstaltungen und Umzüge statt, welche nicht unter den Geltungsbereich der SNUP fallen. Auch die Fasnachtstage und das Rheinschwimmen sind ausgenommen. Im Planungsbericht fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass am Oberen

Rheinweg auch viele Wohnungen liegen. Die Anwohnenden tolerieren alle diese Nutzungen und die daraus entstehenden Beeinträchtigungen hinsichtlich Lärm, Abfall und Einschränkungen. Es ist für sie jedoch unzumutbar, **über dieses hohe Mass an dauernden Beeinträchtigungen noch zusätzliche massive Belästigungen** infolge von SNUP-Lärmkontingenten erdulden zu müssen. Die gemäss ERPI angestrebte massvolle Steigerung der Veranstaltungen zwischen Reverenzgässlein und Wettsteinbrücke ist abzulehnen (vgl. Planungsbericht Ziff. 6.5.3).

- 4.4 **Die Anzahl von Bewilligungstagen ist bei Weitem zu hoch.** Neben den im Entwurf SNUP Oberen Rheinweg vorgesehenen Veranstaltungstagen hat der Regierungsrat jährlich zwei Sondertage zur Verfügung, die er für zusätzliche Veranstaltungen einsetzen kann. Von den kantonalen Lärmfachstellen, welche im Cercle Bruit zusammengeschlossen sind, werden weit geringere Zahlen gefordert. Bei seinen Empfehlungen führt der Cercle Bruit das **Merkblatt "Musikanlässe und Veranstaltungen mit störendem Lärm" des Kantons Basel-Landschaft** an.<sup>3</sup> Musikanlässe mit einer Lautstärke von 93 dB(A) auf der Bühne und einem Abstand von 25 bis 50 Metern zu Anwohnern (Situation am Unteren Rheinweg) sind vom Gemeinderat an maximal zwei Tagen bis 22 Uhr und an maximal einem Tag bis 24 Uhr bzw. bis 2 Uhr bewilligungsfähig (Tabelle 2 des Merkblatts BL). Es kann nicht sein, **dass die Vorgaben im Kanton Basel-Stadt um das Zehnfache von der Empfehlung der kantonalen Vollzugsstelle für Lärmschutz Basel-Landschaft abweichen.** Am Oberen Rheinweg sind die Veranstaltungen auf lärmarme Lauf- und Wassersportveranstaltungen sowie das Festival "im Fluss" und die Bundesfeier zu beschränken.
- 4.5 An Veranstaltungstagen werden die **Freiheiten der Anwohnenden stark eingeschränkt.** So ist es Anwohnenden während lärmiger Veranstaltungen nicht möglich, gewisse Aktivitäten in allen Räumen ihrer Wohnung durchzuführen, zum Beispiel schlafen, ruhen, lesen, konzentriert arbeiten, Musik hören, Musikinstrumente üben, ernsthafte Konversationen führen und Fenster offen halten. Besonders gravierend sind diese Einschränkungen für schutzbedürftige Menschen wie Kleinkinder, Kranke und Gebrechliche. Es ist nicht allen Anwohnenden möglich, ihre eigenen Aktivitäten an den Veranstaltungstagen entsprechend anzupassen. Der Regierungsrat setzt sich mit diesen Problemen der Anwohnenden im Planungsbericht mit keinem Wort auseinander.
- 4.6 Vor kurzer Zeit wurden die **Werte der Liegenschaften** und damit die Mietwerte von selbstgenutzten Wohnungen in Basel angepasst. An der Rheinpromenade wurden die Liegenschaftswerte aufgrund der besonderen Lage am Rhein massiv erhöht. Die Einschränkung der Nutzbarkeit der Wohnungen führt jedoch zu einer **Wertverminderung**, welche im Widerspruch zu den erhöhten Liegenschaftswerten steht.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass der Entwurf des Grossratsbeschlusses für den Erlass des SNUP Oberer Rheinweg und des zugehörigen Planungsberichts in der vorliegenden Form nicht beschlusstauglich ist, sondern in wesentlichen Punkten ergänzt werden muss.

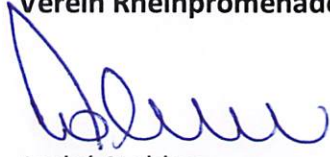
---

<sup>3</sup> Kanton Basel-Landschaft, Bau und Umweltschutzdirektion, Amt für Raumplanung, Merkblatt: Musikanlässe und Veranstaltungen mit störendem Lärm, Stand Mai 2013

Verein Rheinpromenade Kleinbasel  
Einsprache gegen den SNUP Oberer Rheinweg

Wir bitten Sie, unseren Anträgen zu entsprechen und grüssen freundlich

**Verein Rheinpromenade Kleinbasel**



André Stohler  
Präsident



Matthias Rapp  
Aktuar

Beilagen:

1. Statuten des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel
2. Mitgliederverzeichnis des Vereins Rheinpromenade Kleinbasel
3. Mail von Dr. H. Hikel an M. Rapp vom 30. März 2019
4. Publikation des Nutzungsgesuchs für das wildwuchs-Festival 2019 auf dem Kasernenareal vom 13. März 2019
5. Verfügung des Tiefbauamtes vom 21. Feb. 2019 an den Verein Rheinpromenade Kleinbasel betreffend Ablehnung des Informationszugangs zum Bewilligungsdokument der Veranstaltung Jungle Street Groove vom 28.8.2018